

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.

Bildungsziele

Art. 2

Träger der öffentlichen Volksschulen sind die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise.

Öffentliche Schulen

Art. 3

¹ Neben der öffentlichen Volksschule besteht die Privatschule als vom Staat beaufsichtigte Schule.

Privatschulen

² Für Privatschulen gelten mit Ausnahme der Bestimmungen über die Lehrpersonen sowie über die Pflichten der Gemeinden und die Finanzierung die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss. Die Bestimmung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Lehrpersonen gelangt zur Anwendung.

Art. 4

¹ Die Volksschule umfasst folgende Schultypen:

Schultypen

1. die Primarschule;
2. die Kleinklassen;
3. die Realschule;
4. die Sekundarschule.

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

² Die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen, bis hin zur Bildung von Niveaustufen an der Volksschul-Oberstufe, ist anzustreben.

³ Die Regierung erlässt eine Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe ¹⁾.

Art. 5

Unentgeltlichkeit Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Art. 6

Schulversuche ¹ Die Regierung kann im Einvernehmen mit dem Schulrat befristete Schulversuche gestatten und an solche Versuche Beiträge ausrichten.

Art. 7

Religionsunterricht, Religionskunde und Ethik ¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Religionsunterricht zählt zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

^{3 2)} Alle Schülerinnen und Schüler haben das schulische Unterrichtsfach Religionskunde und Ethik obligatorisch zu besuchen.

Art. 8

Fremdsprachen ³⁾ ¹ In den Primarschulen und Kleinklassen ist mindestens eine Kantonssprache als Zweitsprache in Form eines Pflichtfaches anzubieten.

¹⁾ BR 421.015

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 17. Mai 2009 - Annahme des Gegenvorschlags zur Ethik-Initiative: B vom 7. Oktober 2008, 699; GRB vom 10. Februar 2009, GRP 2008/2009, 589; mit Beschluss vom 30. November 2010 hat die Regierung beschlossen, diese Bestimmung gestaffelt in Kraft zu setzen, und zwar wie folgt:

- für die 1. Oberstufen-Klassen auf Beginn des Schuljahrs 2012/13;
- für die 2. Oberstufen-Klassen auf Beginn des Schuljahrs 2013/14;
- für alle drei Oberstufenklassen am Ende des Schuljahres 2014/15.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Italienisch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht aufgrund eines Beschlusses der Schulträgerschaft durch Italienisch ersetzt wird.

³ ²⁾Durch Beschluss der Schulträgerschaft kann in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt werden. Die Schulträgerschaften haben auch die Möglichkeit, Italienisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten zwei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann.

Art. 9

¹ Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst wird in allen diesem Gesetz unterstellten Schulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch. Schularztdienst,
Schulzahnpflege

² Die Trägerschaft der Schule wählt den Schularzt oder die Schulärztin und den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin.

³ Die Durchführung dieser Massnahmen, namentlich Pflichten, Beaufsichtigung und Entschädigung der Schulärzte oder der Schulärztinnen und der Schulzahnärzte oder der Schulzahnärztinnen, regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung ³⁾.

Art. 10

¹ Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst und fördert die schulpsychologische Beratung. Schulpsychologischer Dienst

² Näheres bestimmt der Grosse Rat in einer besonderen Verordnung ⁴⁾.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ BR 421.800, BR 421.850

⁴⁾ GrV über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden, BR 421.050

II. Schulpflicht**Art. 11**Schuleintritt,
Schulbesuch¹ Das Schuleintrittsalter wird durch den Grossen Rat festgelegt.² Der Schulrat kann Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen.³ ¹⁾ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat.⁴ Die Gemeinden können bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.⁵ Das Amt kann Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.**Art. 12**

Dauer

¹ Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre. Die Entlassung erfolgt am Ende des neunten Schuljahres.² Schülerinnen und Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch hin der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden. Wenn sie trotz Mahnung und Orientierung der Eltern mangelnden Arbeits-einsatz zeigen oder sich der Schulordnung widersetzen, kann sie der Schulrat ausschliessen. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.**Art. 13**Vorzeitige
Entlassung¹ Wer in eine andere Schule übertritt, eine Berufslehre oder Anlehre mit Besuch einer Berufsschule antritt, kann mit Bewilligung des Schulrates vor Beendigung des letzten obligatorischen Schuljahres aus der Schule entlassen werden.² Der Schulrat kann weitere Ausnahmen gestatten.**Art. 14**

Ausschluss

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 19bis Ziff. 1 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

Art. 15

¹ Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt 38 effektive Schulwochen.

Jährliche und
wöchentliche
Schulzeit

² Durch Gemeindebeschluss ist die wöchentliche Schulzeit festzulegen. Sie erstreckt sich auf mindestens fünf Tage von Montag bis Freitag. Der Lehrplan und die Stundentafel sind dabei einzuhalten.

Art. 16

¹ Jedes Kind hat die Schule der Gemeinde zu besuchen, in der es sich mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung dauernd aufhält.

Schulort

² Auf Gesuch hin kann ein Kind in die Schule einer andern Gemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Schulgeld, das in der Regel die Wohngemeinde des Kindes entrichtet. In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld.

Art. 17

¹ Ein Kind, das geregelten Privatunterricht erhält oder eine Privatschule besucht, ist vom Besuch der öffentlichen Schule befreit.

Privatunterricht,
Privatschulen

² Wenn der Privatunterricht den gesetzlichen und lehrplanmässigen Anforderungen nicht entspricht, kann das Departement den Übertritt privatschulter Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule verfügen. Das Departement kann die Schliessung von Privatschulen verfügen, welche die gesetzlichen Bestimmungen missachten.

Art. 18

¹ Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kantonsbeitrag beträgt 20 - 50 Prozent der anerkannten Auslagen. Die Regierung setzt aufgrund des vom Grossen Rat bewilligten Kredites die Beiträge fest. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung ¹⁾.

Besondere
Förderung

² Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt die Regierung im Einzelfall.

³ Die Regierung kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

¹⁾ BR 421.900

III. Schulführung**Art. 19**Schuljahres-
beginn, Ferien

Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat, wobei regionale Lösungen anzustreben sind.

Art. 20Unterrichtsfächer,
Lehrpläne

¹ Der Grosse Rat legt in der Vollziehungsverordnung ¹⁾ die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer fest.

² Die Regierung legt in den Lehrplänen ²⁾ die Zielsetzungen, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche, die Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen sowie die Höchstzahl der Wochenlektionen fest.

Art. 21Fortbildung für
neue
Unterrichtsfächer

¹ Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Unterrichtsfächer sind die Lehrpersonen verpflichtet, vom Departement angeordnete Fortbildungskurse zu besuchen, die in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

² Sofern die in die Schulzeit fallende Fortbildungszeit länger als eine Woche dauert, sind von der Trägerschaft für die in der Fortbildung stehenden Lehrpersonen wenn möglich Stellvertretungen einzusetzen.

³ Die Gemeinden haben in diesem Fall für die Entschädigung und für die bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten sowie für die Reisekosten der fortzubildenden Lehrpersonen gemäss einem vom Departement festzulegenden Höchstansatz aufzukommen.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel. An die Entschädigung der fortzubildenden Lehrperson leistet er Beiträge gemäss Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 3 und übernimmt die gemäss Lehrerbesoldungsverordnung ³⁾ anrechenbaren Stellvertretungskosten. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 22

Lehrmittel

Der Kanton kann eigene Lehrmittel herausgeben und andere Lehrmittel übernehmen. Die Regierung bezeichnet nach Anhören der Lehrmittelkom-

¹⁾ BR 421.010

²⁾ Im BR nicht enthalten

³⁾ BR 421.080

missionen die für die öffentlichen Schulen obligatorischen und zugelassenen Lehrmittel. ¹⁾

Art. 23

¹⁾ Die Erziehungsberechtigten werden über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler mindestens am Ende des Schuljahres durch Zeugnis und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, während des Schuljahres rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet. Zeugnis,
Promotion

²⁾ Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

³⁾ Die Regierung erlässt eine Promotionsverordnung ³⁾.

Art. 24

Während des Schuljahres findet ein öffentlicher Besuchstag statt, der namentlich Eltern Einblick in die Schularbeit geben soll. Der Schulrat kann überdies andere Veranstaltungen anordnen, welche den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern. Besuchstag

Art. 25

Die Trägerschaften schaffen eigene Bibliotheken für Schülerinnen und Schüler oder sorgen dafür, dass diese aus Bibliotheken geeignete Bücher beziehen können. Bibliothek

¹⁾ Mit Art. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bezeichnung der Lehrmittel an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 19bis Ziff. 1 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

³⁾ BR 421.180

IV. Schultypen**Art. 26**

Zielsetzungen

¹ Die Primarschule vermittelt die Grundelemente der Bildung. Als Grundschule schafft sie die Voraussetzung für den Besuch der anschliessenden Schulen.

² In Kleinklassen werden jene Schülerinnen und Schüler geschult und gefördert, die den Anforderungen der Primar-, Real- und der Sekundarschule nicht entsprechen, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen. Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten oder mit besonderen Begabungen werden in der Primar-, Real- und der Sekundarschule geeignete Massnahmen getroffen.

³ Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie fördert neben den geistigen Fähigkeiten auch die praktischen Anlagen der Schülerinnen und Schüler und bereitet auf eine Ausbildung mit Berufslehre vor.

⁴ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

Art. 27

Aufbau

¹ Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden. Als Gesamtschulen gelten Schulen mit sechs Klassen.

² Die Kleinklasse erstreckt sich über alle Altersstufen der Volksschule. Sie kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen sowie in integrierter Form geführt werden.

³ Die Organisation von Kleinklassen sowie die Einweisung, der Übertritt und die Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler werden von der Regierung in einer besonderen Verordnung geregelt.

⁴ Die Real- und die Sekundarschule umfassen je drei Klassen.

Art. 28Höchst- und
Mindestzahlen
1. Grundsatz

¹ Eine Primarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:

28 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung;

24 Schülerinnen und Schüler bei einer zwei- oder dreiklassigen Abteilung;

20 Schülerinnen und Schüler bei einer vier- oder fünfklassigen Abteilung;

16 Schülerinnen und Schüler bei einer Gesamtschule.

² Eine Abteilung der Kleinklasse darf in der Regel nicht mehr zählen als:

- 12 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung;
- 10 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.

³ Eine Real- und Sekundarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:

- 24 Schülerinnen und Schüler bei einer ein- oder zweiklassigen Abteilung;
- 20 Schülerinnen und Schüler bei einer dreiklassigen Sekundar- beziehungsweise
- 16 bei einer dreiklassigen Realschulabteilung.

⁴ Eine Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:

- 16 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen und
- 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung in Primar-, Real- und Sekundarschulen;
- 12 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen beziehungsweise
- 10 bei einer mehrklassigen Abteilung in Kleinklassen.

⁵ Primarschulen und Kleinklassen dürfen in der Regel nicht weniger als 5, Realschulen nicht weniger als 7, Sekundarschulen nicht weniger als 10 und Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen nicht weniger als 5 Schülerinnen und Schüler zählen.

Art. 29

Die Regierung kann eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, sofern die Mindestzahl vorübergehend nicht erreicht wird und den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer andern Schule nicht zugemutet werden kann. Die Bewilligung zur vorübergehenden Überschreitung der Höchstzahl wird durch das Departement erteilt. ¹⁾

2. Ausnahmen

Art. 30

Aufnahme und Übertritt in die Sekundar- und in die Realschule (Volksschul-Oberstufe) erfolgen unter Berücksichtigung der Eignung der Schülerinnen und Schüler. Die Regierung regelt in einer Verordnung das Übertrittsverfahren ²⁾.

Aufnahme in die Sekundar- und Realschule

² ³⁾ Negative Einsprachebeurteilungen durch die Zuweisungskommission sowie Zuweisungsentscheide der Sekundarlehrpersonen können innert zehn Tagen beim zuständigen Schulinspektorat angefochten werden.

¹⁾ Mit Art. 8 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung an das Amt delegiert, am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

²⁾ BR 421.200

³⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

^{3 1)}Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

Art. 31

Talschaftssekundarschulen

¹ Zur Wahrung der Kultur Italienischbündens und zur Vorbereitung auf die Mittelschule kann die Regierung in den Kreisen Bergell, Brusio, Calanca, Mesocco, Poschiavo und Roveredo je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule anerkennen.

² Die Regierung kann auch in anderen Talschaften je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule anerkennen, sofern dafür ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Ein solches Bedürfnis ist namentlich dann ausgewiesen, wenn genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und keine Möglichkeit zum Besuch einer ihrem Ausbildungsweg entsprechenden Mittelschule vom Wohnort aus besteht.

³ Talschaftssekundarschulen können auf vier Klassen erweitert werden.

⁴ Die Talschaftssekundarschulen werden mit besonderen Beiträgen unterstützt. Näheres regelt der Grosse Rat in einer besonderen Verordnung.

V. Lehrpersonen der öffentlichen Schulen

Art. 32 ²⁾

Anstellungsvoraussetzungen

¹ Als Lehrperson für die Primarschule kann angestellt werden, wer das Bündner Lehrpatent, einen schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

² Als Lehrperson für Kleinklassen, die Realschule, die Sekundarschule und als Fachlehrperson kann angestellt werden, wer einen schweizerisch oder von der Regierung anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

³ ... ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Art. 19bis Ziff. 1 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 26 Gesetz über die Pädagogische Hochschule; BR 427.200; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft gesetzt.

Art. 33

¹ ¹⁾ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

Entzug der
Unterrichts-
berechtigung

² ²⁾ Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³ ... ³⁾

Art. 34

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft.

Anstellungs-
verhältnis

² Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

³ Unter Vorbehalt abweichender Regelung hat die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses auf Ende des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist der Lehrperson beziehungsweise der Trägerschaft bis Ende Februar schriftlich mitzuteilen.

Art. 35

¹ ⁴⁾ Der Grosse Rat setzt in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) die Mindestbesoldung für die Lehrpersonen der Volksschule fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist für die einzelnen Kategorien der Lehrpersonen im Rahmen von 62 000 Franken bis 116 000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesin-

Besoldung,
Pensionskasse

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

dexes der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

² Für die berufliche Vorsorge der Lehrpersonen gilt die kantonale Pensionskassengesetzgebung.

Art. 36

Stellvertretung

¹ Für eine Lehrperson, die den Unterricht länger als eine Woche aussetzt, ist vom Schulrat eine fachlich geeignete Stellvertretung einzusetzen.

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Lehrperson während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an vertretene Lehrpersonen und Stellvertretungen in der Höhe von 20 bis 55 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

³ Näheres regelt der Grosse Rat in der Lehrerbesoldungsverordnung ¹⁾.

Art. 37

Lektionszahl,
Pflichten und
Aufgaben

¹ Der Grosse Rat kann die Anzahl der Lektionen, deren Dauer und die in besonderen Fällen ohne Kürzung des Kantonsbeitrages mögliche maximale Abweichung vom Pflichtpensum festlegen.

² Die Lehrperson hat die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen, den Unterricht nach dem Lehrplan zu erteilen, leichte Disziplinarfälle zu erledigen, den Weisungen der zuständigen Instanz der Trägerschaft nachzukommen und das Gedeihen der Schule zu fördern.

³ Die Lehrpersonen können verpflichtet werden, neben dem ordentlichen Pflichtpensum insbesondere

- a) obligatorisch erklärte Fortbildungskurse zu besuchen;
- b) zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, nach den Weisungen des Schulrates zu übernehmen;
- c) wöchentlich bis zu höchstens vier zusätzliche Lektionen gegen besondere Entschädigung zu erteilen;
- d) besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in geleiteten Schulen zu erfüllen;
- e) an Schulveranstaltungen mitzuwirken.

¹⁾ Nunnmehr Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden BR 421.080

Art. 38¹⁾

Der Kanton kann die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern.

Fortbildung,
Weiterbildung

VI. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen**Art. 39**

Die Aufsicht über das Schulwesen wird ausgeübt durch:

Behörden und
Aufsichtsorgane

1. die Schulräte;
2. die Inspektorate;
3. ...²⁾
4. das Departement;
5. die Regierung.

Art. 40

Jede Trägerschaft einer Schule wählt nach ihren Vorschriften einen Schulrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Schulrat
a) Organisation

Art. 41

¹ Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals pro Schuljahr und unterstützt die Lehrpersonen in der Ausübung ihres Berufes. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern und setzt sich gemeinsam mit ihnen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ein. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrpersonen und erledigt schwere Disziplinarfälle.

b) Pflichten und
Kompetenzen

² Der Schulrat ist berechtigt, Schülerinnen und Schülern Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich zu gewähren.

³ Die Gemeinden können einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Kompetenzen und Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.

Art. 42

¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren beaufsichtigen und fördern alle Zweige des Volksschulwesens.

Inspektorate

² Die Inspektorinnen und Inspektoren sind Kantonsangestellte.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf den 1. März 2005 in Kraft gesetzt.

³ Die Regierung legt die Anzahl Inspektoratsbezirke fest und regelt Näheres in einer Verordnung ¹⁾.

Art. 43

Departement

Das Departement trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für die Durchführung des Gesetzes.

Art. 44 ²⁾

Art. 45

Rechtsweg

¹ ³⁾ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

² ⁴⁾

Art. 46

Regierung

Die Regierung überwacht das gesamte Erziehungs- und Schulwesen.

Art. 47

Beratungs-
kommissionen

Die Regierung kann Kommissionen bestellen, welche das Departement fachlich beraten. Näheres kann die Regierung bestimmen. ⁵⁾

VII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Art. 48

Schulbesuch,
Transport

¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch der Volksschule.

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu organisieren.

¹⁾ RV über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden, BR 421.400

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf den 1. März 2005 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ Mit Art. 9 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bestellung von Beratungskommissionen an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

³ Gemeinden, die keine Primar-, Real- oder Sekundarschule sowie keine Kleinklassen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, stellen für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch dieser Schultypen mit einer Schulträgerschaft vertraglich sicher. Diese ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrpersonen dies erlauben. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde, sofern die Schulträgerschaft keine andere Regelung ohne Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler trifft. In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer Beitrittsverfügung gestützt auf das Gemeindegesetz ¹⁾.

Art. 49

Die Trägerschaft stellt auf ihre Kosten die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen sowie die allgemeinen und für jeden Schultypus spezifischen Unterrichtsmittel zur Verfügung. Sie trifft die übrigen für den Betrieb notwendigen Massnahmen.

Infrastruktur,
Unterrichtsmittel

Art. 50

Die Trägerschaft erlässt eine Disziplinarordnung und eine Schulordnung. Die Schulordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement.

Disziplinar-,
Schulordnung

Art. 51

¹ Die Gemeinde hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen:

Versicherungen

1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in der Schule, bei Veranstaltungen der Schule und auf dem Schulweg;
2. Haftpflichtversicherung für Lehrpersonen und Schülerschaft im Schulbetrieb.

² Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest.

Art. 52

Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Schule säumig, so lässt die Regierung nach fruchtloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausführen.

Säumnisfolge

Art. 53

¹ Der Kanton leistet für öffentliche Schulen Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulhäusern, an Turnanlagen sowie an die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehr-

Leistungen des
Kantons
a) Baubeiträge

¹⁾ BR 175.050

mitteln, die im Zusammenhang mit Bauten angeschafft werden, von 10 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² ¹⁾In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten für Schulräumlichkeiten und Turnanlagen ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau bzw. Umbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

³ ²⁾Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Überdurchschnittlich hohe Kosten, Kosten für Bauvorhaben, welche über die notwendigen Bedürfnisse der Schule hinausgehen, sowie Kosten für schulfremde Räume werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.

⁴ ³⁾Der Grosse Rat kann die Ausrichtung neuer kantonaler Beiträge an Schulbauvorhaben und Turnanlagen innerhalb von zehn Jahren für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre aussetzen.

⁵ ⁴⁾Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde fest.

⁶ ⁵⁾Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung ⁶⁾.

Art. 54

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

1. besondere Aktionen für die Prophylaxe, die der Kanton ausserhalb des ordentlichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes veranlasst; die Regierung erlässt nähere Bestimmungen;
2. die schulpsychologische Beratung;
3. ⁷⁾die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 79 000 Franken bis 123 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁴⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁵⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁶⁾ BR 421.300

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

b) andere
Beiträge

- dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005);
4. die Verbilligung der Lehrmittel;
 5. die Stellvertretung von Lehrpersonen;
 6. die Ausbildung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen;
 7. ... ¹⁾
 8. die Talschaftssekundarschulen;
 9. die anrechenbaren Transportkosten für Schülerinnen und Schüler;
 10. ²⁾Schulträgerschaften mit Schulleitungen auf der Basis des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages für die Real- und Sekundarschule, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitungsperson 25 subventionsberechtigte Abteilungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragsleistung ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten von Schulleitungspersonen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.
- ² ... ³⁾
- ³ ⁴⁾Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung ⁵⁾ oder in besonderen Verordnungen.
- ⁴ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.
- ⁵ ⁶⁾Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ BR 421.010

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

c) Beiträge aus
Erweiterung des
Anwendungsbereichs

Art. 54a ¹⁾

Die Bestimmungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen gelten auch für Leitungen von Kindergärten. Kindergartenabteilungen gelten als subventionsberechtigte Abteilungen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 55

Kompetenz der
Gemeinde

Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates aus der Schule nimmt, wird von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse von 50 bis 1 000 Franken bestraft.

Art. 56

Kompetenz des
Departementes

Mit Busse von 100 bis 5 000 Franken wird vom Departement bestraft:

1. wer als erziehungsberechtigte Person die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer übertritt;
2. wer in dieser Eigenschaft trotz Bestrafung nach Artikel 55 dieses Gesetzes das schulpflichtige Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt;
3. wer in dieser Eigenschaft das Kind ohne Urlaubsbewilligung des Amtes während mehr als 15 Schultagen aus der Schule nimmt;
4. wer sich in dieser Eigenschaft Verfügungen des Schulrates gegen Schülerinnen und Schüler widersetzt;
5. wer dem Departement die Ausweise der Lehrperson, die Privatunterricht erteilt oder an einer Privatschule unterrichtet, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder die Eröffnung einer Privatschule vorsätzlich nicht anzeigt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57

Vollzug

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung ²⁾ und regelt insbesondere:

1. Schuleintrittsalter;
2. Schulbesuch, Voraussetzungen und Verfahren zum vorzeitigen Schuleintritt und zur Rückstellung in der Schulpflicht;
3. Unterrichtsfächer;

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ BR 421.010

4. Überspringen einer Klasse;
5. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
6. ¹⁾ Beginn des Fremdsprachenunterrichts;
7. Privatunterricht und Privatschulen.

Art. 58

Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons zum Konkordat über die Schulkoordination zu beschliessen. Schulkoordination, Konkordat

Art. 59

Das Schulgesetz vom 19. November 1961 ²⁾ wird aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 59a ³⁾

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert: Änderung
bisherigen Rechts

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1

1. der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,

Art. 9

Aufgehoben

Art. 60

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ⁴⁾ gesetzt. In-Kraft-Treten

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ aRB 1962, 17 und Änderungen aRB 1966, 137, 1967, 353, 1970, 182 und 278, 1973, 342 und 370 sowie Änderungen gemäss Alphabetische Übersicht zur AGS 1976 - 2000.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf den 1. März 2005 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Mit RB vom 20. Februar 2001 auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt.